



Brauchen wir als Ehepaar einen Vorsorgeauftrag?

Ehepartner verfügen über ein gesetzliches Vertretungsrecht – dieses umfasst aber nur alltägliche Angelegenheiten.

Können wir uns gegenseitig vertreten?

Unerwartete Ereignisse können uns alle treffen. Ein Unfall, eine plötzliche Krankheit, die Entwicklung einer Demenz, können dazu führen, dass wir von einem auf den anderen Tag nicht mehr urteilsfähig sind.

Ehepaare oder eingetragene Partner, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben dann von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Dieses umfasst aber nur Alltagsgeschäfte wie die Deckung des täglichen Bedarfes, regelmässig wiederkehrende Rechnungen begleichen z.B. Strom, Telefon, Wasser usw. Nötigenfalls kann auch die Post geöffnet und erledigt werden.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die ausserordentliche Vermögensverwaltung, und das ist in der Landwirtschaft sehr schnell der Fall. Sie brauchen eine neue Maschine oder einen neuen Traktor? Sie können Pachtland kaufen? Sie müssen die Hypothek erhöhen? Sie wollen ein Konto auflösen oder Wertchriften verkaufen? Für alle diese Geschäfte brauchen Sie bei Urteilsunfähigkeit des Ehepartners die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde. Mit einer Vollmacht Ihres Ehepartners sind Sie nur so

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

**Zweiter Abschnitt:
Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsfähige Personen**

**Erster Unterabschnitt:
Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner**

Art. 374

1 Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauf-

trage noch eine Vollmacht vorliegt, als Ihre Partnerin, Ihr Partner urteilsfähig ist. Verliert der Ehepartner seine Urteilsfähigkeit, ist die Vollmacht nicht mehr gültig.

Auch Ehepaare brauchen einen Vorsorgeauftrag

Soll Ihr Landwirtschaftsbetrieb handlungsfähig bleiben, auch wenn Sie ausfallen, so lohnt sich das Erstellen eines Vorsorgeauftrages.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann zum Voraus bestimmt werden, wer bei dauernder Urteilsunfähigkeit die Personen- und Vermögenssorge übernehmen und im Rechtsverkehr vertreten soll.

Wie erstelle ich einen Vorsorgeauftrag?

Das Erstellen eines Vorsorgeauftrages ist an klare Formvorschriften gebunden. Entweder man schreibt ihn von Hand, datiert und unterschreibt oder er wird auf dem Notariat öffentlich beurkundet. Achtung: Jede Person erstellt ihren eigenen Vorsorgeauftrag.

Beachten Sie den Kurs «Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung» vom 26. Januar 2022.

Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonymer Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per Mail an beratung.arenenberg@tg.ch.

Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des Arenenberg beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern.

Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung.

In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblick in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.

Vreni Peter, Beraterin, Arenenberg

